

## **Der Erbschein**

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht zu erteilen (Erbschein) und darin gegebenenfalls die Größe des Erbteils anzugeben, wenn keine Alleinerbschaft vorliegt (§ 2353 BGB).

Aufschluss über den Wert oder den Umfang des Nachlasses gibt er nicht. Jedoch enthält er unter bestimmten Umständen Angaben darüber, ob der Erbe in seiner Erbenstellung beschränkt ist, z.B. durch eine Testamentsvollstreckung oder ob er nur vorläufig zum Vorerben bestimmt worden ist. Auch der Erbschein selbst kann sich nur auf einen bestimmten Gegenstand (bei fremdem Erbrecht) oder auf einen Teil des Nachlasses (für einen Miterben) beschränken.

## **Der Erbscheinsantrag**

Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht.

Der Antrag kann

- beim Nachlassgericht persönlich zu Protokoll gegeben werden und dabei kann gleichzeitig die vom Gesetz vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben abgegeben werden. In dem Fall muss sich der Antragsteller durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen;
- beim Nachlassgericht schriftlich eingereicht werden unter Beifügung einer von einem Notar beglaubigten eidesstattlichen Versicherung, für die der Antragsteller sich ebenfalls auszuweisen hat; oder
- bei einem Notar beurkundet werden, der gleichzeitig die eidesstattliche Versicherung entgegennimmt (Ausweis!) und beurkundet und die Urkunde dann beim Nachlassgericht einreicht.

Der Erbscheinsantrag selbst muss nicht vom Erben persönlich gestellt werden, aber die eidesstattliche Versicherung kann nicht durch einen Vertreter (z.B. Rechtsanwalt) abgegeben werden. Sind mehrere Miterben vorhanden, kann ein Miterbe allein einen Erbschein beantragen, der alle oder einen Teil der Erben ausweist. Er muss allerdings versichern können, dass alle im Antrag genannten Erben die Erbschaft auch angenommen haben.

Antragsberechtigt sind der Erbe bzw. die Erben, der Vor- und der Nacherbe (beim Tod des Vorerben), der Fiskus (wenn kein Erbe ermittelt werden konnte), das Finanzamt, wenn es Nachlassgläubiger ist, auch Gläubiger des Erben sind antragsberechtigt. Ein Nachlasspfleger kann für eine dem Erblasser zu Lebzeiten noch angefallene Erbschaft einen Erbschein beantragen oder ein Pfleger, der einen abwesenden volljährigen Erben vertritt. Auch der Testamentsvollstrecker ist antragsberechtigt. Ferner können Erbeserben, Erbteilserwerber und der Insolvenzverwalter des Erben einen Erbscheinsantrag stellen.

Der Erbscheinsantrag ist an das Nachlassgericht zu richten, also in der Regel an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen.

Der Erbscheinsantrag muss bestimmte Angaben enthalten:

- den Berufungsgrund (gesetzliche oder testamentarische oder erbvertragliche Erbfolge)
- die Erbquote
- eventuelle Verfügungsbeschränkungen aufgrund Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung
- gegebenenfalls die Beschränkung der Erteilung des Erbscheins z. B. für grundbuchliche Zwecke

Der gesetzliche Erbe hat ferner anzugeben:

- die Todeszeit des Erblassers
- sein Verwandtschafts- oder Ehegattenverhältnis (mit Güterstand) zum Erblasser
- ob Personen vorhanden sind oder waren, durch die sein Erbrecht gemindert oder ausgeschlossen werden würde (das sind z. B. Personen, die vor dem Erblasser gestorben sind und an deren Stelle der Antragsteller nun tritt, ferner die Personen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, die als erbunwürdig durch Gerichtsurteil festgestellt sind oder die durch Vertrag auf das Erbe verzichtet haben)
- ob und welche (auch ungültige) Verfügungen von Todes wegen der Erblasser hinterlassen hat
- ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht des Antragstellers anhängig ist (wenn also eine Klage beim Prozessgericht eingereicht und bereits an den Antragsteller zugestellt worden ist)
- ferner sind nach Möglichkeit der letzte Wohnsitz des Erblassers und seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Den Tod und den Todeszeitpunkt des Erblassers sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und die weggefallenen Personen muss der Antragsteller durch öffentliche (z.B. standesamtliche) Urkunden in Form von Sterbeurkunden, Geburts- oder Heiratsurkunden, Adoptionsverträgen, Todeserklärungen etc. nachweisen. Diese müssen zumindest in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Kopien reichen regelmäßig nicht aus. Sind aber die Urkunden nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig zu beschaffen, können auch andere Beweismittel angeführt werden (Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen Dritter usw.).

Ob und welche Personen weggefallen sind, ob und welche Testamente vorhanden sind sowie eventuell anhängige Prozesse über die Erbberechtigung und der Güterstand des Erblassers muss durch die eidesstattliche Versicherung zugesichert werden.

Der testamentarische oder erbvertragliche (gewillkürte) Erbe hat zum Teil dieselben Angaben wie ein gesetzlicher Erbe zu machen. Er braucht jedoch keine Angaben über das Verwandtschaftsverhältnis oder die weggefallenen Personen zu machen. Vielmehr hat er das Testament oder den Erbvertrag genau zu bezeichnen, auf das bzw. den er sein Erbrecht stützt und er hat anzugeben, ob es weitere Testamente oder Erbverträge gibt.

Ergibt sich der Kreis der Erben nicht allein durch das Testament, muss auch der Testamentserbe Urkunden vorlegen, z.B., wenn laut Testament „meine Enkel“ oder „meine Kinder“ zu Erben bestimmt worden sind, ohne Angabe darüber wie sie heißen und wie viele es davon gibt.